



Statuten

Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Zugehörigkeit.....	3
Art. 4	Ethik im Sport; Doping.....	4
Art. 5	Mitglieder.....	5
Art. 6	Aufnahmen, Austritt, Ausschluss.....	6
Art. 7	Pflichten der Mitglieder.....	6
Art. 8	Organe.....	7
Art. 9	Mitgliederversammlung.....	7
Art. 10	Vorstand.....	8
Art. 11	Technische Kommission.....	10
Art. 12	Revisionsstelle.....	10
Art. 13	Zeichnungsberechtigung.....	11
Art. 14	Mittel.....	11
Art. 15	Statutenänderungen.....	12
Art. 16	Auflösung.....	13
Art. 17	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten.....	13

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Die am 3. April 1963 gegründete "Invalidensportgruppe Glarus" wurde laut Beschluss vom 26. März 1983 unter dem neuen Namen "Behindertensportgruppe Glarus und Umgebung" weitergeführt. Mit der Statutenrevision vom 11. März 2005 wurde der Name in "PluSport Behindertensport Glarus und Umgebung" geändert. Am 22. März 2019 wurde der Name auf "PluSport Glarus" gekürzt.
- 1.2 PluSport Glarus ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidiums.
- 1.3 PluSport Glarus ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- 2.1 PluSport Glarus ist bestrebt, Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung zu schaffen.
- 2.2 Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 3 Zugehörigkeit

PluSport Glarus ist Mitglied:

- 3.1 Von PluSport Behindertensport Schweiz (PS)
- 3.2 Des Glarner Kantonaltturnverbandes (GLTV)
- 3.3 Dachverband sportglarnerland.ch

Art. 4 Ethik im Sport; Doping

- 4.1 PluSport Glarus orientiert sich am Art. 15 Ethik im Sport der Statuten von PluSport Schweiz.
- 4.2 PluSport Glarus setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PluSport Glarus und seine Mitglieder befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. PluSport Glarus verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungskreis.
- 4.3 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. PluSport Glarus und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- 4.4 Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut sowie das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für PluSport Glarus, seine Funktionäre und Mitglieder verbindlich.
- 4.5 Anlaufstelle für Missstände im Sport (z.B. sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Korruption, Doping etc.) ist die Stiftung Swiss Sport Integrity (sportintegrity.ch) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Das Schweizer Sportgericht (sporttribunal.ch) ist für die Beilegung von Streitigkeiten und Sanktionierungen namentlich im Zusammenhang mit Doping- und Ethikverstössen im Schweizer Sport zuständig.

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

5.1 Juniorenmitgliedern

Alle Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, die das 7. Altersjahr erreicht haben. Beim Erreichen des 16. Lebensjahrs tritt das Juniorenmitglied automatisch zu den Aktivmitgliedern über.

5.2 Aktivmitgliedern

Alle Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, die das 16. Altersjahr erreicht haben.

5.3 Passivmitglieder

Mitglieder, die sich nicht mehr sportlich betätigen können, an sonstigen Vereinsnälässen grundsätzlich jedoch teilnehmen möchten.

Als Passivmitglieder und Gönner können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

5.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich für PluSport Glarus verdient gemacht haben.

5.5 Kollektivmitglieder

Organisationen oder Institutionen die für Personen mit und ohne Beeinträchtigungen Sportangebote von PluSport Glarus nutzen möchten.

Kollektivmitgliedschaft ist möglich für Behindertenorganisationen mit ähnlichem Zweck. Über deren Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Aufnahmen, Austritt, Ausschluss

Aufnahme

- 6.1 Junior- oder Aktivmitglieder müssen das Eintrittsformular sowie das Zusatzformular von PluSport Schweiz wahrheitsgetreu ausfüllen und beim Präsidium von PluSport Glarus innert Monatsfrist einreichen.

Austritt

- 6.2 Ein Vereinsausritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss beim Präsidium von PluSport Glarus schriftlich eingereicht werden. Für das angebrochene Jahr (Vereinsjahr entspricht Kalenderjahr) ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ausschluss

- 6.3 Ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins schädigt, seinen Zielen entgegenarbeitet oder mit der Bezahlung des Jahresbeitrages ein Jahr im Rückstand ist, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6.4 Ein Aktivmitglied, welches im Jahr nicht mindestens 5 reguläre Sportangebote des Vereins besucht hat, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.
- 6.5 Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- 6.6 Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Junior- oder Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschliesst. Der Beitrag für das

Juniorenmitglied kann geringer sein, als jenes des Aktivmitgliedes.

- 7.2 Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die Sportleitenden und Assistenten sind beitragsfrei.
- 7.3 Der jährliche Mitgliedbeitrag von Kollektivmitgliedern wird in einer Vereinbarung zwischen PluSport Glarus und dem Mitglied geregelt.
- 7.4 Für Aktivmitglieder ist die Mitgliederversammlung obligatorisch. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.
- 7.5 Gesundheitliche Veränderungen, welche Auswirkungen auf den Sportbetrieb und Anlässe haben können, sind unverzüglich dem Präsidium von PluSport Glarus zu melden.

Art. 8 Organe

Die Organe von PluSport Glarus sind:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Der Vorstand
- 8.3 Die Revisionsstelle
- 8.4 Die technische Kommission (bei Bedarf)

Art. 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung (nachstehend: MV) findet ordentlicherweise im ersten Quartal, spätestens im April statt.
- 9.2 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht. Nicht urteilsfähige Aktiv- und Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausüben.

- 9.3 Eine ausserordentliche MV kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der aktiven Mitglieder einberufen werden.
- 9.4 Zur MV werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 9.5 Anträge an die ordentliche MV können von Aktiv- und Ehrenmitgliedern gestellt werden. Diese sind bis zum 31. Dezember schriftlich beim Präsidium einzureichen.
- 9.6 Die ordentliche MV tritt einmal jährlich unter dem Vorsitz des Präsidiums oder der Stellvertretung grundsätzlich physisch zusammen. Durch den Vorstand kann sie schriftlich, via EMail, in anderer elektronischer Form oder kombiniert einberufen werden.
- 9.7 Auf Anordnung des Vorstandes kann die MV ausschliesslich schriftlich, telefonisch, online (Videokonferenz oder in anderer Form über das Internet) oder kombiniert durchgeführt werden.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Technischer Leitung

10.1 Ämterkumulation ist möglich.

10.2 Ein Co-Präsidium ist möglich.

- 10.3 Der Vorstand wird von der MV auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium wird von der MV gewählt, die übrigen Ressorts teilen die Vorstandsmitglieder unter sich auf.
- 10.4 Die Zusammensetzung des Vorstands wird nach Möglichkeit geschlechtergerecht, inklusiv und diversitätsfördernd gebildet.
- 10.5 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium geleitet.
- 10.6 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 10.7 Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.
- 10.8 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat das Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 10.9 Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Arbeits- und Projektgruppen bilden oder einsetzen.
- 10.10 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 10.11 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 10.12 Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

- 10.13 Betrifft den Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese das Vizepräsidium.
- 10.14 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenskonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 11 Technische Kommission

- 11.1 Die technische Kommission (nachstehend: TK) besteht aus Leitern und Assistenten.
- 11.2 Sie müssen sich durch PluSport Behindertensport Schweiz ausbilden lassen.
- 11.3 Die Assistenten helfen den Leitern während den Sportangeboten.
- 11.4 Die Leiter und Assistenten können vom Vorstand zur Unterstützung an Vereinsanlässen und Vereinsaktivitäten beigezogen werden.
- 11.5 Die TK wird von der Technischen Leitung geleitet. Die Technische Leitung nimmt im Vorstand Einsitz.

Art. 12 Revisionsstelle

- 12.1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt den Revisionsbericht zuhanden der MV. Die mit der Revision betrauten Person/en dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- 12.2 Die Revisionsstelle wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

- 13.1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Grundsätzlich ist das Präsidium beteiligt.

Art. 14 Mittel

- 14.1 Die Leistungen von PluSport Glarus richten sich nach den finanziellen Mitteln.
- 14.2 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - c) Spenden und Zuwendungen aller Art
- 14.3 Die Verantwortung für die Mittelbeschaffung von PluSport Glarus liegt beim Vorstand.
- 14.4 Für die Verbindlichkeit von PluSport Glarus haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 14.5 Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils am 31. Dezember.
- 14.6 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Aus der Vereinskasse werden bestritten:
- a) Verwaltungskosten
 - b) Spesen an den Vorstand und die TK
 - c) Allfällige Entschädigungen an Kursteilnehmer und Delegierte
 - d) Gebühren für die Benützung der Sportinfrastruktur

- e) Transportkosten
 - f) Kosten für Werbung, Publikationen, usw.
 - g) Beiträge an PluSport Behindertensport Schweiz
 - h) Beiträge an weitere Verbände
 - i) Kosten für Anschaffungen und Miete von Geräten
- 14.7 Der Vorstand hat die Ausgabenkompetenz im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets.
Ausserhalb des Budgets hat der Vorstand die Ausgabekompetenz von max. 15% des Vereinsvermögens.

Art. 15 Statutenänderungen

- 15.1 Der Vorstand überprüft die Statuten periodisch und schlägt bei Bedarf Änderungen vor.
- 15.2 Statutenänderungen können auch von Aktiv- und Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.
- 15.3 Die Anträge sind klar zu formulieren, zu begründen und dem Präsidium bis am 31. Dezember zuhanden der nächsten MV schriftlich zuzustellen.
- 15.4 Der Entscheid über die Statutenänderungen liegt bei der MV. Eine Änderung der Statuten erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 15.5 Jedem Aktivmitglied wird ein Exemplar dieser Statuten abgegeben. Es anerkennt durch seinen Eintritt diese Statuten und verpflichtet sich die Bestimmungen zu wahren.

Art. 16 Auflösung

16.1 Die Auflösung von PluSport Glarus erfolgt durch die MV. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

16.2 Das im Auflösungsfall verbleibende Vermögen sowie das Inventar geht an PluSport Behindertensport Schweiz.

Bei einer eventuellen Wiedergründung eines Vereins im Kanton Glarus innert 10 Jahren, mit dem gleichen Zweck wie unter Art. 2, wird das gesamte Vermögen und Inventar demselben zur Verfügung gestellt. Wird innert 10 Jahren kein solcher Verein gegründet, so geht das gesamte Vermögen endgültig an PluSport Behindertensport Schweiz.

Art. 17 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

17.1 Der Gerichtsstand für vereinsrechtliche Streitigkeiten befindet sich am Sitz des Vereins. Anwendbar ist das Schweizer Recht.

17.2 Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein oder durch Gesetzesänderungen unwirksam werden, sind die ungeregelten oder unwirksamen Punkte durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und den Vereinszweck nach Treu und Glauben am besten verwirklicht.

17.3 Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 07. Februar 2026 in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 3. April 1963 und alle späteren Anpassungen, die letzte vom 19. März 2022.

Glarus, den 07. Februar 2026



Für

Die Präsidentin: Annekatriin Stefan

Die Aktuarin: Ursi Stump